

# Satzung



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein der Hundefreunde – Hundesportverein Bayreuth und Umgebung e.V., gegründet 1926. Kurzform: VdH Bayreuth 1926.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth unter Reg.-Nr. VR 228 eingetragen.
3. Die Geschäftsadresse ist immer die Adresse des 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesverband (BLV) für Hundesport e.V - somit werden Satzungen und Ordnungen des Verbandes und dessen Dachverbände anerkannt.

## § 2 Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Begleit-, Schutz- oder Fährtenhunden auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Turnierhundesport, Agility, Flyball und anderen Hundesportarten zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und die Erziehung der Hunde, sowie die soziale Integration in der Gesellschaft ausgerichtet. Sie unterliegt sportlichen wie ethischen und tierschutzrechtlichen Grundsätzen.
3. Zur Überprüfung des Leistungsstands von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungsprüfungen und Hundesportveranstaltungen durch, die von Leistungsrichtern des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) gestellt und abgenommen werden.
4. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater der Hundehalter seines Einzugsgebiets.
5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen.
6. Die Belange des Tierschutzes aktiv zu fördern und auf eine artgerechte Hundehaltung einzuwirken.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, gleich welcher Art. Auch bei ihrem Ausscheiden und Auf-lösung des Vereins werden weder die eingezahlten Beiträge zurückgezahlt, noch haben die Mitglieder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9. Vereinsämter sind Ehrenämter. Dem Vorstand und von diesem beauftragten ehrenamtlichen Mitgliedern werden nur solche Aufwendungen und Ausgaben erstattet, die als dem Vereinszweck dienlich nachgewiesen sind. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch Tätigkeitsvergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein kann jeder Hundehalter beantragen, dessen Ziele und Arbeit im Rahmen des Hundesports zu sehen sind. Nicht volljährige Personen bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.  
Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem vom Verein zur Verfügung gestellten Formular zu beantragen.
2. Der Mitgliedschaft geht eine dreimonatige Anwartschaft voraus.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
4. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
  - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - Tod des Mitglieds
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur gegen Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum satzungsmäßigen Zahlungstermin zahlt. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen; außerhalb der offiziellen Übungsstunden nur nach Absprache.
2. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen, über die abgestimmt werden muss, wenn die Bestimmungen der Satzung eingehalten sind.
3. Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane des Vereins zu beachten und die Zwecke des Vereins und seine Aufgaben nach Kräften zu fördern.
5. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, mit Arbeitsleistung oder alternativ mit finanzieller Gegenleistung den Verein zu unterstützen. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe eines Geldbetrages abstimmen zu lassen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Es können weitere Umlagen und Gebühren für besondere definierte Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er wird von den jeweiligen Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, per Lastschrift eingezogen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Vereinsausschuss
  
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Kassenverwalter
  
3. Der Ausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und
  - dem Ausbilder "Basis"
  - dem Ausbilder "IPO"
  - dem Ausbilder "Agility"
  - dem Ausbilder "Flyball"
  - dem Ausbilder "Welpen"
  - zwei Beisitzer
  - den Vorsitzenden oder Vertreter der angeschlossenen Rassehundevereine.
  
4. Für jede Sportart, die vom Verein angeboten wird, ist ein Ausbilder im Ausschuss vertreten. Der Ausschuss kann daher jederzeit von der Vorstandschaft erweitert werden.
  
5. Der Vorstand führt die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen.
  
6. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann dieses Amt durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.
  
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in Vorstandssitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  
8. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 9 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführungen der von der Mitgliederversammlung und von Vorstand gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Voraussetzung ist ein Beschluss des Vorstands.
2. Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen, wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Vorsitzenden haben bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins bei mehr als 1.000,00 Euro je Einzelfall, bei Grundstücksgeschäften generell, die Verpflichtung, zuvor die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Dies gilt nur vereinsintern.
4. Der Kassier sorgt für die Vermögensbelange des Vereins, insbesondere die Einziehung der Beiträge und deren Anmahnung sowie die Befriedung von Forderungen, die sich gegen den Verein richten. Er unterstützt durch Vorlage der von ihm geführten Unterlagen die Kassenprüfung und berichtet auf der Jahreshauptversammlung über die Finanzen des Vereins.
5. Der Schriftführer führt in Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll und ansonsten die notwendigen Aufzeichnungen. Er besorgt in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter den Schriftwechsel des Vereins. Er ist verantwortlich für das Schriftgut des Vereins und sorgt für die Bekanntmachung von Beschlüssen und Mitteilungen.
6. Die Ausbilder organisieren und verantworten den spartenspezifischen Ausbildungsbetrieb. Sie bestimmen die Übungsleiter, Trainingszeiten, Schulungsbedarf, den Bedarf an Trainingsgeräten usw. und stimmen dies mit dem Ausschuss ab. Sie schlagen die Prüfungsteilnehmer an Vereinsprüfungen vor und verlesen den Jahresbericht in der Mitgliederversammlung.
7. Den Beisitzern kommt, eine dem Grunde nach, allgemein beratende Funktion bzw. eine ihm vom Ausschuss übertragene Funktion zu.

## **§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muss im 1. Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tags.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.
6. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Alle übrigen Organmitglieder können offen per Handzeichen gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag benannt wird. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die Anzahl der abgegebenen Stimmen, die Anzahl der Ja-Stimmen, die Anzahl der Nein-Stimmen und die Anzahl der ungültigen Stimmen anzugeben.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entgegennahme der Berichte der Übungsleiter
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen.

## **§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Für die Überwachung und Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins werden 2 Kassenprüfer von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer ist die sorgfältige Prüfung der Buchungsunterlagen und der Finanzen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen.

Über das Ergebnis ist den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung mündlich und schriftlich Bericht zu geben. Die Entlastung des Kassiers kann nur auf Vorschlag der Kassenprüfer beschlossen werden.

## **§ 14 Vereinsordnung**

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Gebührenordnung
- Platzordnung
- Übungsbetriebsordnung
- Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 15 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und geändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt,

- personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Bayreuth, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.
- Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Gültigkeit dieser Satzung**

- Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2017 beschlossen.
- Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bayreuth, 12.03.2017